

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0114
6231 - Team Verkehrsaufsicht			Datum: 13.03.2017
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	6231.71.081/Pö-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	16.03.2017	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Gloger zur Waldstraße und Tempo-30-Zone (TOP 10.8 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.02.2017)

Aufgrund der Einwohnerfrage von Herrn Perner hat Herr Gloger in o. g. Sitzung an die von ihm gestellte Anfrage vor ca. 3 Jahren erinnert. Bereits damals sollte schon eine Tempo-30-Zone in der Waldstraße geprüft werden.

Die Anfrage von Herrn Gloger wurde mit der Mitteilungsvorlage M 11/0430 in der Sitzung am 06.10.2011 beantwortet. In der Vorlage hieß es:

„TOP 18.7. der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 01.09.2011 - Herr Gloger bittet darum, an den höhengleichen Bahnübergängen der AKN in Norderstedt eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h zu überprüfen. Es wird festgestellt, das am Bahnübergang "Quickborner Straße" und am "Friedrichsgaber Weg" schon 30 km/h angeordnet ist, insoweit bittet er um Prüfung, ob am Bahnübergang Waldstraße ebenfalls 30 km/h angeordnet werden kann.

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Entsprechende Anordnungsgründe sind für den Bahnübergang an der Waldstraße nicht gegeben.

Die Verwaltung ist verpflichtet, alle 2 Jahre eine Bahnübergangsschau durchzuführen. Hierbei werden alle Bahnübergänge im Norderstedter Stadtgebiet (gegenwärtig 12) unter Beteiligung der Bahn, der Landeseisenbahnverwaltung, der Polizei sowie der städtischen Behördenvertreter hinsichtlich der Sicherheit und etwaiger erforderlicher Veränderungen überprüft. Hierbei werden alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen (auch die Geschwindigkeit) betrachtet. Die letzte Bahnverkehrsschau hat am 25.05.2011 stattgefunden. Veränderungen an den derzeit geltenden Geschwindigkeiten wurden nicht für erforderlich gehalten.

Anmerkend muss erwähnt werden, dass der Bahnübergang an der Quickborner Straße seit Fertigstellung der Erschließungsstraße "Beim Umspannwerk/Lawaetzstraße im Jahre 2009 nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung versehen ist, da mit Verlegung der Straßenraste "Beim Umspannwerk" und Abhängung des "Waldbühnenweg" das Anordnungserfordernis entfallen ist.“

An dieser Sachlage haben sich bis heute keine Änderungen ergeben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Auch die Anordnung einer Tempo-30-Zone oder eine streckenweise Anordnung von Tempo 30 kommen nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich nicht auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die Anordnung von Tempo-30-Zonen soll auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Hierbei ist ein leistungsfähiges Straßenverkehrsnetz sicherzustellen. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. (Verwaltungsvorschrift zu § 45 Straßenverkehrsordnung Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Absatz 1 bis 1 e Ziff. XI, 1-2).

Bei der Waldstraße handelt es sich um eine derartige Vorfahrtsstraße. Sie dient als Sammelstraße der umliegenden Wohngebiete und hat eine Verbindungsfunktion und damit folglich auch Durchgangsverkehr.

Nach der derzeitigen Verordnungslage sind folglich nicht die Voraussetzungen für eine Zonenanordnung gegeben.

Eine streckenweise Temporeduzierung aus Gefahrengründen kommt in der Waldstraße ebenfalls nicht in Betracht, da das Unfalllagebild an dieser Örtlichkeit unauffällig ist.